



Die Bekanntmachung vom 02.12.2025 über die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für die Bundesstraße 20 „Straubing – Furth i. W.“ betreffend das Bauvorhaben „Vierstreifiger Ausbau zwischen Cham-Süd und Cham-Mitte“, Az. 4354.2-12-1, **wird - insbesondere hinsichtlich der nunmehr geltenden Fristen - ersetzt** durch folgende

Bekanntmachung

Bundesstraße 20 „Straubing – Furth i. W.“

Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßen-geztes (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Bauvorhaben:

„Vierstreifiger Ausbau zwischen Cham-Süd und Cham-Mitte“

Az. 4354.2-12-1

Für das o.a. Straßenbauvorhaben hat das staatliche Bauamt Regensburg, Bajuwarenstraße 2d, 93053 Regensburg, bei der Regierung der Oberpfalz die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, für deren Durchführung das Staatliche Bauamt Regensburg insbesondere folgende Unterlagen vorlegt:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Lagepläne
- Höhenpläne
- Landschaftspflegerische Maßnahmen
- Grunderwerbspläne
- Regelungsverzeichnis
- Widmung / Umstufung / Einziehung
- Straßenquerschnitte
- Immissionstechnische Untersuchungen
- Wassertechnische Untersuchungen
- Umweltfachliche Untersuchungen
- Nachweise zur Verkehrsqualität

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Altenmarkt, Cham, Chammünster (jeweils Stadt Cham), Penting (Gemeinde Schorndorf) und Traitsching (Gemeinde Traitsching) beansprucht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich über das zentrale Internetportal gem. § 20 UVPG (<https://www.uvp-verbund.de/>) über die Suchfeldeingabe „Bundesstraße 20 "Straubing - Furth i. Wald" - Vierstreifiger Ausbau zwischen Cham-Süd und Cham-Mitte“ zugänglich.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) steht gemäß § 17a Abs. 3 Satz 1 FStrG in der Zeit **vom 22.12.2025 bis einschließlich 21.01.2026** auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz (<https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de>) über den direkten Link https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/planfeststellung/strassen/aktuell_laufende_verfahren/b20_cha/index.html unter der Rubrik „Service“ > „Planfeststellungsverfahren“ >

„Straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren“ > „Aktuell laufende Verfahren“ > **B 20 „Straubing – Furth i. W.“ - Vierstreifiger Ausbau zwischen Cham-Süd und Cham-Mitte** zur Verfügung

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG) nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich

23.02.2026,

Einwendungen erheben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind gegenüber der Anhörungsbehörde, also bei der **Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg**, abzugeben (§ 17a Abs. 4 FStrG).

Die Einwendungen und Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (§ 17a Abs. 4 Satz 2 FStrG). Zu diesem Zweck können Einwendungen und Stellungnahmen per einfacher E-Mail an die Adresse Planfeststellung-strassenrecht@reg-opf.bayern.de überendet werden.

Eine schriftliche Übermittlung der Einwendungen und Stellungnahmen ist ebenfalls möglich (§ 17a Abs. 4 Satz 3 FStrG).

Die Einwendungen müssen den Namen und die Adresse des Einwendungsführers erkennen lassen.

Die Abgabe der Einwendungen und Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Regierung der Oberpfalz ist ausgeschlossen.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Auf Verlangen gegenüber der Regierung der Oberpfalz kann während der Dauer der Beteiligung (22.12.2025 bis einschließlich 23.02.2026) nach § 17a Abs. 3 Satz 2 FStrG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Das Verlangen ist unter Angabe vollständiger Kontaktdaten an die Regierung der Oberpfalz schriftlich, per E-Mail oder telefonisch zu richten (Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Planfeststellung-strassenrecht@reg-opf.bayern.de, Tel.: 0941/5680-0).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des **23.02.2026**, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen

Planfeststellungsbeschluss (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) einzulegen, von der Auslegung des Plans (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

4. Die Regierung der Oberpfalz kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Abs. 5 Satz 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem der Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung der Oberpfalz durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung der Oberpfalz zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung der Oberpfalz ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.
10. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

11. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung:

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Äußerungen/Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, poststelle@reg-opf.bayern.de, Tel. 0941/5680-0) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine Verarbeitung, die zur Erfüllung einer der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde übertragenen, im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e, Abs. 3 Satz 1 Buchst. b DSGVO, Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i. V. m. Art. 73, 75 BayVwVfG.

Widerspruchsrecht

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Auf Wunsch werden Einwendungen daher ausschließlich anonymisiert weitergegeben, sofern die betroffene Person im Einzelfall darlegen kann, dass ihr durch die Weitergabe ihrer nicht anonymisierten Einwendung besondere und mithin von der Funktion des Anhörungsverfahrens nicht mehr gedeckte Nachteile entstehen, die es gebieten, das Verfahrens- und Rechtsverfolgungsinteresse des Vorhabenträgers ausnahmsweise hinter dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung zurücktreten zu lassen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.08.2000 – 11 VR 10/00).

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>.

Die behördliche Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter Dr. Manuela Ascher, Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, datenschutz@reg-opf.bayern.de, Tel. 0941/5680-1184.

Regensburg, 15.12.2025

Regierung der Oberpfalz